



Rat für
NACHHALTIGE
Entwicklung

14.10.2025

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1699/24

Einleitung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Er agiert unabhängig und wird vom Bundeskanzleramt berufen. Dem RNE gehören 15 Persönlichkeiten aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Politik an.

Der RNE erhielt mit Schreiben vom 30. Juli 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren 1 BvR 1699/24 bezüglich der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) aus 2024. Gegen das Gesetz haben mehrere Umweltorganisationen sowie zahlreiche Bürger*innen Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Stellungnahme vom 14. Oktober 2025

Für die Gestaltung der zukünftigen Klimaschutzgesetzgebung ist es unabdingbar, rechtliche Vorgaben mit den Erfordernissen nachhaltiger Entwicklung in Einklang zu bringen. Neben den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen kommt dabei insbesondere auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 („Klimaschutz“) grundlegende Bedeutung zu. Das Gericht stellt klar, dass heutige Freiheiten nicht in einer Weise ausgeübt werden dürfen, die zukünftige Generationen unzumutbare Lasten aufbürden und ihre eigenen Freiheits- und Entfaltungschance übermäßig beschneiden.

Damit sind Nachhaltigkeit und insbesondere der Klimaschutz als Teile der Freiheitsordnung in der Verfassung verankert: Die Grundrechte und das Staatsziel des Umweltschutzes nach Art. 20a GG gebieten eine intertemporale Freiheitssicherung. Dies verpflichtet den Gesetzgeber dazu, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren, Freiheitschancen zwischen den Generationen zu verteilen und daher die Transformation zu klimaschonenden Gesellschaften aktiv und vorausschauend zu gestalten.

Nachhaltigkeit erfordert konkrete Maßnahmen

Aus Nachhaltigkeitsperspektive bedeutet dies, dass kurzfristige politische und ökonomische Interessen nicht Vorrang vor den langfristigen ökologischen und gesellschaftsstrukturellen Erfordernissen haben dürfen. Die erste Novellierung des Klimaschutzgesetzes war daher folgerichtig. Mit der Anhebung des Reduktionsziels auf mindestens 65% bis 2030, der Einführung eines Reduktionsziels von 88 % bis 2040 sowie der Festschreibung von Klimaneutralität (im Sinne des nationalen CO₂-Budgets) bis 2045 wurde eine langfristige Orientierung geschaffen. Die Novellierung schafft damit einen Zielkorridor, der Generationengerechtigkeit und ökologische Verantwortung adressiert.

Doch Nachhaltigkeit erschöpft sich nicht in Zielsetzungen. Es müssen konkrete, wirksame Maßnahmen folgen, die sektorübergreifend, sozial ausgewogen und ökologisch wirksam sind. Nachhaltigkeit bedeutet hier, Politik nicht in Legislaturperioden, sondern im Maßstab ökologischer Notwendigkeiten, planetarer Grenzen und wirtschaftlicher Investitionszyklen zu denken.

Kohärenz, Koordination und Monitoring als Erfolgsfaktoren

Darüber hinaus sind die nationalen Klimaziele fortlaufend an die europäischen und internationalen Vorgaben anzupassen. Der Mechanismus des Pariser Abkommens, der alle fünf Jahre eine Fortschreibung und mögliche Anhebung der Klimaziele vorsieht, verdeutlicht die Dynamik nachhaltiger Politik: Sie ist kein statisches Projekt, sondern ein lernender, sich weiterentwickelnder Prozess, der den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den ökologischen Notwendigkeiten folgt. Eine kohärente Nachhaltigkeitsstrategie erfordert zudem eine enge Verzahnung der nationalen mit den europäischen Instrumenten sowie die regelmäßige Überarbeitung des deutschen Energie- und Klimaplanes und des Klimaschutzprogrammes.

Nur so lässt sich ein zielkonformer, konsistenter und auf Dauer angelegter Transformationspfad gestalten. Schließlich ist ein wissenschaftsbasiertes Monitoring unerlässlich, dass robuste Sanktionsmechanismen unterstützt wird, z. B. in erprobten ökonomischen Werkzeugen. Nachhaltigkeit erfordert Transparenz und die Fähigkeit zur Anpassung. Werden Zielerreichungen gefährdet, sollte ein klar definierter Mechanismus greifen, der die Aufstellung von Sofortprogrammen und die Umsetzung wirksamer Maßnahmen ermöglicht. In der Diskussion um die Ausgestaltung der Klimaschutzinstrumente stellt sich die Frage nach Notwendigkeit sektoraler Zielvorgaben.

Sektorziele im Spannungsfeld von Verantwortlichkeit und Effektivität

Sektorziele haben den Vorteil, Verantwortung klar zuzuordnen, die Transparenz zu erhöhen und ressortspezifische Verbindlichkeit zu schaffen. Sie können damit ein wichtiges Instrument sein, einer Verantwortungsdiffusion entgegenzuwirken und politische Verantwortlichkeiten zu konkretisieren. Gleichwohl ist aus einer globalen Perspektive zu berücksichtigen, dass die Atmosphäre nicht nach der sektorspezifischen Herkunft von Treibhausgasen unterscheidet. Die beteiligten Sektoren unterscheiden sich stark in der Art und Weise, wie sie in unterschiedlichen Gesellschaften und deren Strukturen verankert sind, und wie schnell sie transformierbar sind.

Für die physikalische Erreichung der Klimaziele auf globaler Ebene ist es unerheblich, ob Emissionsminderungen aus dem Verkehrs-, Industrie- oder Energiesektor stammen – entscheidend ist die Gesamtreduktion. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach Sektorzielen eine primär innerstaatliche Steuerungsentscheidung, die dem Zweck dient, nationale Verantwortungsstrukturen zu klären, während sich das völkerrechtliche Klimaregime ausschließlich auf die Erreichung aggregierter Emissionsreduktionsziele fokussiert. Im Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung muss die Bundesregierung in jedem Fall sicherstellen, dass eine Lastverschiebung über 2030 hinaus ausgeschlossen wird.

Klimaschutz wird nur dann wirklich nachhaltig, wenn sie als generationenübergreifendes Leitprinzip verstanden wird, das alle Politikfelder durchdringt. Dies erfordert eine zentrale Koordination innerhalb der Bundesregierung, eine verbindliche Verantwortung aller Ressorts und ein kontinuierliches Monitoring von sowohl Umwelt- als auch Gesellschaftsindikatoren, z. B. finanzpolitischer Generationengerechtigkeit. Damit wird Klimaschutz nicht zu einem Nebenziel, sondern zu einem strukturbildenden Prinzip staatlichen Handelns.

Über den Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und wird seit 2001 alle drei Jahre von der Bundesregierung berufen. Ihm gehören 15 Personen des öffentlichen Lebens aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik an. Den Vorsitz führt seit 2023 Reiner Hoffmann, stellvertretende Vorsitzende ist Gunda Röstel. Der Rat führt auch eigene Projekte durch, mit denen die Nachhaltigkeit praktisch vorangebracht wird. Zudem setzt er Impulse für den politischen und gesellschaftlichen Dialog. Der Rat wird von einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin unterstützt.

Impressum

Rat für Nachhaltige Entwicklung, Geschäftsstelle
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

nachhaltigkeitsrat.de